

SchKG - Gesetzesänderung seit 01.01.2019: Einschränkung des Einsichtsrechts Dritter ins Betreibungsregister

(Artikel von Fabiola Anthamatten, Rechtsanwältin)

Per 01.01.2019 ist eine neue Bestimmung in Kraft getreten, die Schuldner vor sog. ungerechtfertigten Betreibungen schützen soll. Bei der Neuerung handelt es sich u.a. um die Einschränkung des Einsichtsrechts Dritter in Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter (Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG).

Konkret erscheint auf dem Betreibungsregisterauszug gegen eine Gebühr von 40 Franken eine Betreibung nicht mehr, wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat und nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch stellt. Wenn ein Gläubiger aber nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (provisorische oder definitive Rechtsöffnung oder Anerkennungsklage) eingeleitet wurde, erscheint die Betreibung dennoch auf dem Auszug. Ein Muster für ein Gesuchsformular des Schuldners – welches nicht obligatorisch ist – ist auf der Website des BJ aufgeschaltet.

Erkennbar ist, dass diese neue Regelung gemäss dem Willen des Parlaments schuldnerfreundlich ausgestaltet ist. Ungerechtfertigte Betreibungen sollen aus dem Betreibungsregisterauszug verschwinden. Hierdurch wird der zu Unrecht Betriebene vor den bisherigen gewichtigen Nachteilen geschützt, die damit verbunden sind, dass der Betreibungsregisterauszug vielfach bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit und bei der Vergabe einer Mietwohnung / Arbeitsstelle etc. herangezogen wird.

Auf der anderen Seite sind infolge der Neuregelung auch eingeleitete Betreibungen für gerechtfertigte Forderungen nicht mehr sichtbar, wenn der Gläubiger jene aus welchen Gründen auch immer nicht fortsetzt. Dadurch wird die Aussagekraft des Betreibungsregisterauszuges zunehmend abgeschwächt.

BADER ▪ GNEHM & PARTNER unterstützt Sie gerne in allen betreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten (www.bgpartner.ch).